Haushaltspolitik

THOMAS LÄUFER

Haushalt und Finanzen der EG haben sich während des Jahres 1989 und bis in die erste Jahreshälfte 1990 hinein auch weiterhin im Rahmen der 1988 umgestalteten Finanzverfassung[1] bewegt. Beim Haushaltsverfahren für den Gesamthaushaltsplan (GHP) 1990 wurde das neue Finanzierungssystem erstmals ohne Einschränkung und in vollem Umfang angewandt. Ebenso konnte die zwischen den Organen vereinbarte Mehrjahresplanung 1988–1992[2] eingehalten und dadurch der Bezugsrahmen für den EG-Haushalt erneut bestätigt werden. Positiv hervorzuheben ist außerdem, daß die Eindämmung des hohen Agraranteils an den Gesamtausgaben im GHP 1990 fortgesetzt werden konnte. Der Anteil der Agrarkosten liegt 1990 mit rd. 56% des Gesamtvolumens zum zweiten Mal unter 60%, d. h. deutlich unter zwei Dritteln der Haushaltsmasse[3]. Diesem deutlich sinkenden Trend steht ein erheblicher Anstieg der Mittel für gestaltende Politiken gegenüber. Im Durchschnitt kann die Gemeinschaft im Haushaltsjahr 1990 etwa 22% mehr für strukturpolitische Maßnahmen, für mehrjährige Programme, Forschung und sonstige "neue Politiken" ausgeben als 1989. Daneben sieht das EG-Budget 1990 erhebliche Hilfeleistungen an Osteuropa – im Rahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit Polen und Ungarn – vor, die vor allem der Initiative des Europäischen Parlaments zu verdanken sind. Der Anteil der "nichtobligatorischen Ausgaben", bei denen das EP nach Art. 203 des EWG-Vertrages seit 1975 das "letzte Wort" hat[4], ist inzwischen von 31,6% (1989) auf 36% (1990) gestiegen.

Im Zuge der jetzt anstehenden Regierungsverhandlungen über eine Wirtschafts- und Währungsunion und deren institutionelle Aspekte drängt auch die Frage nach der künftigen Finanzierung der Gemeinschaft und nach der Reform ihres Haushaltsverfahrens wieder in den Vordergrund[5], zumal die jetzt bestehenden Regelungen mit der Verwirklichung des Binnenmarktes verbunden sind und Ende 1992 auslaufen werden.

Ausführung des EG-Haushalts 1989

Nach der Feststellung des GHP 1989 am 15. Dezember 1988[6] haben EP und Rat auf Vorschlag der Kommission im März/April 1989 einen Nachtrags- und Berichtigungshaushalt (NBH Nr. 1) in Höhe von 2,69 Mio. ECU aufgestellt[7], um den Ausgabenmehrbedarf zu decken, der durch die Errichtung eines Instanzgerichts der EG (1989) entstanden ist. Die Aufstellung des NBH Nr. 1/89 verlief

unstreitig. Eine Kontroverse zwischen dem EP und der Kommission, die den Haushalt nach Art. 205 des EWG-Vertrages auszuführen hat, ergab sich allerdings hinsichtlich der Ausführung des laufenden GHP 1989. Das Parlament rügte, daß die teilweise schleppende Abwicklung von im Haushaltsplan eingegangenen Verpflichtungen neue "Altlasten", d. h. Folgewirkungen für künftige Haushalte, verursachen könnte und daß diese Entwicklung die zügige Durchführung der Strukturpolitik im Sinne der Einheitlichen Europäischen Akte von 1986 behindern würde[8]. Deshalb wurde die Kommission aufgefordert, geeignete administrative und institutionelle Maßnahmen für eine budgetgerechte Begleitung und Kontrolle der Gemeinschaftspolitiken zu treffen (z. B. durch Verbesserung des Frühwarnsystems im Agrarbereich, durch Monitoring bei der Mittelverwendung der Strukturfonds usw.)[9].

Die Kommission ist der Auffassung, daß es zwar einzelne Mängel bei der regelmäßigen Ausführung des Haushalts – besonders im Agrarbereich (EAGFL, Abt. Garantie) – gibt, betrachtet allerdings die insgesamt für 1989 errechnete Auslastung (Verwendungsrate) des Budgets von durchschnittlich 91% bei den Zahlungsermächtigungen und von 94% bei den Verpflichtungsermächtigungen[10] als durchaus zufriedenstellend[11].

Aufstellung des EG-Haushalts 1990

Wegen des bis 1992 geltenden Bezugsrahmens für die Haushaltspolitik der EG hat das EP seit 1988 seine frühere und langjährige Praxis fallengelassen, der Kommission in jährlichen "Leitlinien für die Haushaltspolitik" Vorgaben für die Eckwerte und Hauptakzente des Budgetvorentwurfs zu liefern[12]. Denn dieser ist in die laufende mittelfristige Haushaltsplanung eingebunden.

Am 26. April 1989 verabschiedete die Kommission ihren Vorentwurf für 1990 und übermittelte ihn dem Rat und dem Parlament, die zusammen die Haushaltsbehörde der EG bilden. Wie schon beim Haushalt 1989 richteten sich die Vorstellungen der Kommission an den politischen Zielen der EEA und an den Teilobergrenzen der finanziellen Vorausschau für 1990 aus. Die Ausgaben für die GAP (EAGFL, Abt. Garantie) wurden im Vorentwurf mit knapp 27 Mrd. ECU auf dem Niveau von 1989 gehalten und blieben damit um rd. 4 Mrd. ECU unterhalb der für 1990 vorgesehenen Obergrenze ("Agrarleitlinie"), – ein Ansatz, der durch die günstige Entwicklung der Agrarmärkte in den letzten beiden Jahren erleichtert wurde. Außerdem nahm die Kommission wesentliche Erhöhungen bei den Ausgaben für die Strukturpolitik vor, die mit einem Gesamtvolumen von 11,53 Mrd. ECU (VE) auf fast ein Viertel des Gemeinschaftshaushalts stiegen. Diese Steigerung liegt in der Konsequenz der Beschlüsse des Brüsseler Sondergipfels vom 11./12. Februar 1988[13] und der finanziellen Vorausschau 1988–1992; u. a. Durchführung des Forschungs-Rahmenprogramms und Verdoppelung der VE für die Strukturfonds: EFRE, ESF, Ausrichtungsfonds des EAGFL bis 1993 gegenüber dem Stand von 1987. Ein größerer Anteil (2,69

Mrd. ECU) wurde außerdem für die sonstigen Politikbereiche (noA) vorgesehen. Er enthielt Zuwächse für den Umweltschutz (+23,5%), den Verbraucherschutz (+65%) und die finanzielle Zusammenarbeit mit den Ländern des Mittelmeerraumes (+36,5%), obwohl die Mittelansätze hier insgesamt noch um rd. 60 Mio. ECU unter der entsprechenden Teilobergrenze der finanziellen Vorausschau blieben.

Von der Umstrukturierung des Haushalts zugunsten der Strukturpolitik, der Forschungspolitik und sonstiger "neuer Politiken", namentlich auch der Umweltpolitik, erwartete die Kommission positive Wirkungen auf das Investitionsverhalten innerhalb der Gemeinschaft und damit auch auf die mittel- und langfristigen Wachstumsperspektiven der europäischen Wirtschaft[14]. Ein weiteres Kennzeichen des Vorentwurfs war, daß der zur Haushaltsdeckung veranschlagte Eigenmittelbedarf (46,82 Mrd. ECU) wesentlich unter dem der EG für 1990 zugemessenen Plafonds von maximal 1,18% des Gemeinschafts-BSP[15] blieb.

Auf der Grundlage des Vorentwurfs stellte der Rat am 28. Juli den Entwurf des GHP 1990 auf. Markantester Punkt der ersten Lesung im Rat war, daß die Finanzminister ihrer schon beim Haushalt 1989 festgelegten Linie[16] folgten und erhebliche Kürzungen bei den "nichtprivilegierten" noA, d. h. den Ausgabenansätzen der Kommission außerhalb der Strukturpolitik, vornahmen, um die Leistungsfähigkeit der Strukturfonds in jedem Falle und mit Vorrang sicherzustellen. Deshalb sollten die "nichtprivilegierten" noA zunächst nur um die Hälfte des maximalen und mittels der finanziellen Vorausschau für 1990 festgelegten Steigerungssatzes (+7,1%) erhöht werden können. Am 27. September hat die Kommission außerdem ihren Vorentwurf mittels eines Berichtigungsschreibens (Nr. 1) um eine neue Haushaltslinie (200 Mio. ECU für die Wirtschaftskooperation mit Polen und Ungarn) ergänzt[17], die durch Einstellen einer entsprechenden "Negativreserve" in den Haushaltsplan gedeckt werden sollte. Das hätte zur Folge gehabt, daß diese Ausgabe erst im späteren Verlauf des Haushaltsjahres 1990 verfügbar gewesen wäre, wenn nämlich die erforderlichen Mittel an anderer Stelle durch Einsparungen oder auf sonstige Weise hätten erwirtschaftet werden können.

Der Rat stimmte der Berichtigung am 9. Oktober zu[18], doch fand die Maßnahme weder vom Ausgabenansatz noch von der haushaltsrechtlichen Begründung her die Zustimmung des Parlaments, das den Haushaltsentwurf in erster Lesung am 26. Oktober behandelte. Das EP bekräftigte vor allem seine grundsätzlichen Vorbehalte gegenüber der Bildung von Negativreserven im Haushalt, erhöhte den Mittelansatz (Kommission/Rat) für die Polen/Ungarn-Hilfe von 200 auf 300 Mio. ECU und verlangte, daß die finanzielle Vorausschau für 1990 angesichts der unvorhergesehenen Ausgabenentwicklung in diesem Bereich noch vor der Beendigung des Haushaltsverfahrens für den GHP 1990 entsprechend zu ändern sei[19]. Ferner forderte das EP Mehrausgaben für die Verkehrsinfrastruktur, für das THERMIE-Programm (Förderung der europäischen Energietechnologien), für nachwachsende Rohstoffe, für das LINGUA-Sprachenprogramm, für

den Umweltfonds und für die Drogenbekämpfung innerhalb wie außerhalb der Gemeinschaft. Im agrarpolitischen Bereich setzte das Parlament Akzente mit der Abschaffung der Mitverantwortungsabgabe für Milch und bei der Umstrukturierung des ländlichen Raumes (u. a. Mittelaufstockung für die Flächenstillegung).

Während der anschließenden zweiten Lesung des Budgetentwurfs im Rat am 14. November erklärten sich die Finanzminister zwar mit der vom Parlament vorgeschlagenen Erhöhung der Wirtschaftshilfe für Polen und Ungarn auf 300 Mio. ECU einverstanden, wollten jedoch eine entsprechende Anpassung der finanziellen Vorausschau für 1990 erst im Februar 1990 vornehmen[20]. Mit einem weiteren Berichtigungsschreiben (Nr. 2) der Kommission vom 27. Oktober war zuvor die Einnahmenseite des Haushaltsentwurfs korrigiert worden.

Feststellung des EG-Haushalts 1990

In einer gemeinsamen Konzertierungssitzung der drei am Haushaltsverfahren beteiligten Organe ("Trilog") am 11. Dezember 1989 konnte das EP schließlich seinen Standpunkt behaupten. Neben der vom Parlament geforderten 50%igen Aufstockung der Polen/Ungarn-Hilfe auf 300 Mio. ECU kam es noch im Dezember zu einer Revision der finanziellen Vorausschau für 1990[21], bei der sowohl die Teilobergrenze für die noA bei den "sonstigen Politikbereichen" (Kategorie 4 der Vorausschau 1988–1992) als auch die Gesamtobergrenzen für VE und ZE angepaßt wurden (siehe Tabelle). Die Mittel für die Polen/Ungarn-Hilfe wurden unmittelbar in den Haushalt (hier: Kapitel 9, Art. 996) eingestellt. Die ursprünglich im Entwurf des Rates ausgebrachte Negativreserve konnte aufgelöst werden.

Auf einem weiteren Konfliktfeld mit dem Rat, der angemessenen Finanzausstattung der "neuen Politiken" im GHP 1990, konnte sich das EP indessen nicht voll durchsetzen. Der Rat akzeptierte zwar weitgehend die vom Parlament vorgenommenen Abänderungen bei den noA, die unter Kategorie 4 der finanziellen Vorausschau 1988–1992 (hier: für das HH-Jahr 1990) fallen und im Rahmen der dort vorgesehenen Obergrenze finanziert werden müssen. Doch mußte insoweit ein Kompromiß geschlossen werden, als die Finanzierung des Mehrbedarfs (insbesondere für Projekte der Verkehrsinfrastruktur, ein Energiesparprogramm und die Drogenbekämpfung) lediglich mittels einer negativen Reserve von 38,4 Mio. ECU (VE) gesichert werden konnte, die bis zum Ende des Haushaltsjahres 1990 erst noch zu erwirtschaften ist. Dennoch bleibt festzuhalten, daß rd. 95% der Änderungsanträge (oA) und Abänderungen (noA) des EP im Laufe des Haushaltsverfahrens vom Rat übernommen bzw. bestätigt worden sind.

Am 13. Dezember verabschiedete das EP schließlich mit breiter Mehrheit den GHP 1990 in zweiter Lesung[22] und der Präsident des Parlaments nahm gleich anschließend die endgültige Feststellung des Haushalts vor[23]. Der GHP 1990 weist auf der Ausgabenseite ein Volumen von 46,7 Mrd. ECU (ZE) und damit einen Zuwachs von 4,2% gegenüber 1989 auf, bzw. ein Volumen von 48,8 Mrd.

Tabelle 1: Finanzielle Vorausschau 1988–1992
(Mittel für Verpflichtungen)

Bezeichnung/Bereich	1988	1989	1990	1991	1992
	jeweilige Preise		konstante Preise		1990
1. EAGFL-Garantie	27.500	28.613	30.700	31.350	32.000
2. Strukturpolitische Maßnahmen	7.790	9.522	11.555	13.160	14.630
3. Politikbereiche mit mehrjähriger Mittelausstattung (IMP, Forschung)	1.210	1.708	2.071	2.340	2.610
4. Sonstige Politikbereiche	2.103	2.468	3.029	2.940	3.050
davon: nichtobligatorische Ausgaben	1.646	1.864	2.323	2.080	2.140
5. Erstattungen und Verwaltung	5.741	5.153	4.930	4.390	3.900
davon: Abbau der Lagerbestände	1.240	1.449	1.523	1.523	1.523
6. Währungsreserve	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Insgesamt	45.344	48.464	53.285	55.180	57.190
davon:					
obligatorische Ausgaben	33.739	33.764	35.446	35.630	36.080
nichtobligatorische Ausgaben	11.605	14.700	17.831	19.550	21.110
Erforderliche Zahlungsermächtigungen	43.820	46.885	51.091	52.620	54.250
davon:					
obligatorische Ausgaben	33.681	33.745	35.369	35.550	35.770
nichtobligatorische Ausgaben	10.139	13.140	15.719	17.070	18.480
Erforderliche Zahlungsermächtigungen in % des BSP	1,11	1,10	1,12	1,13	1,13
Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03
Erforderliche Eigenmittel in % des BSP	1,14	1,13	1,15	1,16	1,16

Quelle: Anhang zur interinstitutionellen Vereinbarung v. 29. Juni 1988, ABl. der EG, L 185 v. 15. Juli 1988, S. 36, in der revidierten Fassung vom Dezember 1989.

ECU (VE), was einen Anstieg um 5,1% gegenüber dem Vorjahr entspricht. Aufgrund von Einsparungen während des Haushaltsjahres 1989 (auch im Agrarbereich), wegen der günstigen Konjunkturentwicklung in den zwölf EG-Ländern und infolge der Zunahme des Handelsaustausches mit Drittländern wächst die effektive Finanzierungslast von 1989 auf 1990 sogar nur um etwa 3%. Mit 26,5 Mrd. ECU machen die Agrarausgaben (EAGFL, Abt. Garantie) im GHP 1990 nur noch rd. 56% des Gesamtvolumens aus. Im übrigen bleibt der Haushalt mit einem zur Deckung erforderlichen Eigenmittelanteil von 0,97% am Gemeinschafts-BSP, der seit 1988 geltenden Richtgröße, erheblich unter dem Richtwert der mittelfristigen Haushaltsplanung (finanzielle Vorausschau für 1990: 1,18% BSP). Die Kommission hat sich bereit erklärt, den Haushalt auszuführen[24].

Das Verfahren zur Aufstellung des GHP 1990 zeigt erneut, daß die finanzielle Vorausschau 1988–1992 und die interinstitutionelle Vereinbarung von 1988 zu festen Bezugspunkten und zum verbindlichen Orientierungsrahmen für die Aufstellung und Feststellung des EG-Haushalts geworden sind[25]. Durch die mittelfristige Haushaltsplanung werden die früher üblichen Auseinandersetzungen zwischen Parlament und Rat über den sog. "Höchstsatz" für die noA nunmehr auf die jährliche Revision der finanziellen Vorausschau verlagert. Nicht zuletzt auf Drängen des EP hat die Kommission Anfang 1990 eine weitere Revision der Vorausschau 1988–1992 im Hinblick auf die beiden nächsten Haushaltsjahre (1991/92) vorgeschlagen, um den politischen Prioritäten der Gemeinschaft, zu denen jetzt auch die Zusammenarbeit mit Osteuropa gehört, im Rahmen der Umsetzung der EEA bis Ende 1992 Rechnung zu tragen.

Anmerkungen

Dieser Artikel bringt ausschließlich die persönliche Meinung des Autors zum Ausdruck.

1 Zu den Beschlüssen und sonstigen Regelungen von 1988 vgl. Läufer, Thomas: Haushaltspolitik, in: Jahrbuch der Europäischen Integration 1988/89, S. 122–131 (hier S. 123 f.).

2 S. die finanzielle Vorausschau 1988–1992 im Anhang zur interinstitutionellen Vereinbarung v. 29. 6. 1988, in: ABl. der EG, L 185 v. 15. 7. 1988, S. 29 ff. (hier S. 36). Zur Haushaltspolitik der Organe vgl. auch die Beiträge zu Kommission, Ministerrat und EP in diesem Band.

3 Vgl. von Urff, Winfried: Agrar- und Fischereipolitik, in diesem Band.

4 Zur Unterscheidung zwischen "obligatorischen" (oA) und "nichtobligatorischen" Ausgaben (noA) vgl. seit 1982 Kap. 1 der Gemeinsamen Erklärung des EP, des Rates und der Kommission v. 30. 6. 1982, abgedruckt als Dokument Nr. 8, in: Jahrbuch der Europäischen Integration 1982, S. 399–401. Zur Klassifizierung der beiden Ausgabenkategorien s. neuerdings auch das Urteil des EuGH v. 27. 9. 1988, Rs. 204/86, – Griechenland ./. Rat der EG –, Entscheidungsgründe 17 ff. (amtlich noch nicht veröff.).

5 Vgl. die Beiträge zu dem Sammelband von Dieter Biehl/Gero Pfennig (Hrsg.): Zur Reform der EG-Finanzverfassung – Beiträge zur wissenschaftlichen und politischen Debatte, Reihe: Analysen zur Europapolitik des IEP, Bd. 4. Bonn 1990.

6 Vgl. Entschließung des EP v. 15. 12. 1988, in: ABl. der EG, C 12 v. 16. 1. 1989, S. 143 ff., sowie den GHP 1989, in: ABl. der EG, L 26 v. 30. 1. 1989.

7 S. Bulletin der EG 4 (1989), Ziff. 2.5.1.

8 Entschließung des EP v. 13. 10. 1989, in:

ABl. der EG, C 291 v. 20. 11. 1989, S. 121 (Ziff. 2 u. 3).

9 Ebd. (Anm. 8), S. 122 (Ziff. 5).

10 Zur Unterscheidung zwischen ZE (Zahlungsermächtigungen) und VE (Verpflichtungsermächtigungen) s. Strasser, Daniel: Die Finanzen Europas, 2. Auflage. Brüssel 1982, S. 62 f.

11 S. den 23. Gesamtbericht der EG 1989, S. 60 (Ziff. 78).

12 Im übrigen vgl. die kurze Stellungnahme des EP zum Vorentwurf des GHP 1990 in Teil II (Ziff. 8 ff.) der Entschließung v. 12. 4. 1989, in: ABl. der EG, C 120 v. 16. 5. 1989, S. 67 ff. Für das bevorstehende Haushaltsverfahren zum Budget 1991 hat das EP im April 1990 erstmals wieder über Leitlinien für die Haushaltspolitik beraten.

13 S. die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates, in: Jahrbuch der Europäischen Integration 1987/88, S. 438 ff.

14 S. auch Bulletin der EG Nr. 4/1989, Ziff. 2.5.4.

15 S. Art. 3 Abs. 1 des Ratsbeschlusses 88/376/EWG, Euratom v. 24. 6. 1988 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften, in: ABl. der EG, L 185 v. 15. 7. 1988, S. 24 ff.

16 Vgl. dazu Läufer, a. a. O. (Anm. 1), S. 128.

17 Diese Aktion ist (nach den Erläuterungen im GHP 1990) als EG-Beitrag zum Hilfsprogramm der 24 Industriestaaten (G 24) für Polen und Ungarn gedacht. Vgl. auch den Beitrag von Barbara Lippert in diesem Band.

18 S. Bulletin der EG 10 (1989), Ziff. 2.5.1.

19 Entschließung des EP v. 26. 10. 1989, in: ABl. der EG, C 304 v. 4. 12. 1989, S. 73 (Ziff. 8–10); s. a. den Bericht Tomlinson (HH-Berichterstatter) zum GHP 1990, Einzelplan III (Operationeller Haushalt der Kommission), EP-Dok. A 3–57/89/Teil A–D v. 19. u. 23. 10. 1989, insbes. Teil B, S. 7 f. (Ziff. 14 f.). Zu den Einzelhaushalten der übrigen EG-Organe s. Entschließung des EP v. 26. 10. 1989, in: ABl. der EG, C 304 v. 4. 12. 1989, S. 71, sowie den Bericht Theato (HH-Berichterstatterin) zum GHP 1990, Einzelpläne I, II, IV u. V, EP-Dok. A 3–60/89/Teil A u. B v. 23. 10. 1989.

20 S. Bulletin der EG 11 (1989), Ziff. 2.6.1.

21 Vgl. Art. 12 der interinstitutionellen Vereinbarung v. 29. 6. 1988, a. a. O. (Anm. 2); die Revision wurde zum 1. Januar 1990 wirksam. Zur bisherigen Leistungsfähigkeit der interinstitutionellen Vereinbarung (HH-Verfahren beim GHP 1989) vgl. Timmann, Hans-Jörg: Das Haushaltsverfahren 1989 – Erste Erfahrungen mit der Interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin, in: Europarecht 1989, S. 13–29.

22 Entschließungen des EP v. 13. 12. 1989, in: ABl. der EG, C 15 v. 22. 1. 1990, S. 64 ff. und S. 66 f.

23 ABl. der EG, L 24 v. 29. 1. 1990, S. 1 f. Die Aufstellung des EGKS-Funktionshaushalts wird hier nicht näher behandelt, weil der Schwerpunkt der operativen Ausgaben und Funktionen der EG im Einzelplan III der Kommission (oben, Anm. 19) liegt. Zur Festsetzung des Umlagesatzes der EGKS durch die Kommission und zur Aufstellung des EGKS-Funktionshaushalts für 1990 s. den 23. Gesamtbericht der EG 1989, S. 68 (Ziff. 89 f.); s. auch den Bericht Samland (HH-Berichterstatter), EP-Dok. A 3–94/89 v. 6. 12. 1989.

24 Zur Entlastung der Kommission durch das EP, zuletzt für die Ausführung des Haushalts 1987, s. Entschließungen und Beschlüsse des EP v. 13. 4. 1989, in: ABl. der EG, C 120 v. 16. 5. 1989, S. 257 ff., und L 247 v. 23. 8. 1989, S. 1 ff. Das Entlastungsverfahren für den Haushalt 1988 läuft noch, nachdem der Rechnungshof der EG (EuRH) seinen Jahresbericht am 9. 11. 1989 vorgelegt hat: ABl. der EG, C 312 v. 12. 12. 1989.

25 Entsprechend wurden von den EG-Organen im Laufe des Jahres 1989 auch die Arbeiten an einer allgemeinen Revision der Haushaltsordnung der EG v. 21. 12. 1977 vorangetrieben: vgl. den Vorschlag der Kommission v. 21. 12. 1988, Dok. KOM (88) 838, und den Bericht Price, EP-Dok. A 2–46/89/Teil A u. B v. 3. 4. 1989.

Weiterführende Literatur

Biehl, Dieter: Ein substantielles, aber begrenztes Reformpaket – Zum Brüsseler Reformgipfel, in: Integration 2 (1988), S. 64–74.

Ders./Pfennig, Gero (Hrsg.): Zur Reform der EG-Finanzverfassung – Beiträge zur wissenschaftlichen und politischen Debatte. Reihe: Analysen zur Europapolitik des IEP, Bd. 4. Bonn 1990.

Messal, Rüdiger: Das neue Finanzierungssystem der Europäischen Gemeinschaft, in: Wirtschaftsdienst 4 (1988), S. 210–217.

Ders.: EG-Finanzierung und Lastenverteilung. Die Reform des EG-Finanzierungssystems 1988. Schriftenreihe des BMF, Heft 42. Bonn 1989.

Strasser, Daniel: Les Finances de l'Europe, 3. Auflage. Paris 1984.

Timmann, Hans-Jörg: Das Haushaltsverfahren 1989 – Erste Erfahrungen mit der Interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin, in: Europarecht 1989, S. 13–29.

Verschraegen, Michel: 1988–1989: Naissance et premiers pas d'une nouvelle mécanique budgétaire, in: Revue du Marché Commun 326 (1989), S. 224–234.